

RS Vwgh 1992/11/3 92/14/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1992

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §49 Abs1 lit a;

FinStrG §8 Abs1;

FinStrG §98 Abs3;

GmbHG §18;

Rechtssatz

Der Geschäftsführer der GmbH muß jedenfalls aus dem erstmaligen Rücklangen seitens der Bank nicht durchgeföhrter Überweisungen von Abgaben für die GmbH erkennen, daß eine Abgabenentrichtung im Überweisungswege in Hinkunft nicht mehr erfolgen wird. Es ist daher hinsichtlich danach liegender Abgabefälligkeiten nicht unschlüssig, wenn die belangte Behörde die zumindest bedingt vorsätzliche Nichtentrichtung von Selbstbemessungsabgaben bejaht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140147.X04

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at